

Tiefbauamt
des Kantons Bern


Office des ponts et
chaussées
du canton de Berne

Kontrollstrasse 20, Postfach 701
2501 Biel
Telefon +41 31 635 96 00
Telefax +41 31 633 31 10
www.tba.bve.be.ch
info.tbaoik3@bve.be.ch

Claudia Christiani
Direktwahl +41 31 635 96 02
claudia.christiani@bve.be.ch

16. Februar 2018

VERFÜGUNG



Kantonsstrasse Nr. 1303, Fraubrunnen - Aefligen - Kirchberg
Gemeinde: Aefligen
10782/ Aefligen, Verkehrssicherheit Fraubrunnenstrasse

Programm gemäss KoGⁱ für das Strassenplanverfahren nach SGⁱⁱ ohne Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

1. Gesuchsteller

Tiefbauamt des Kantons Bern, Oberingenieurkreis III.

2. Vorhaben

Verkehrssicherheit Fraubrunnenstrasse, Aefligen

3. Leitverfahren (Art. 6 Abs. 2 Bst. a KoG)

Das Strassenplanverfahren nach Art. 28 ff SG ist Leitverfahren im Sinne des KoG.

4. Leitstelle/Leitpersonen (Art. 6 Abs. 2 Bst. b KoG)

Das Leitverfahren wird von Claudia Christiani geleitet (Tel. 031 635 96 02,
(E-Mail: claudia.christiani@bve.be.ch)

5. Fachberichte (Art. 6. Abs. 3 KoG)

Termin für die Abgabe der Fachberichte: **29. März 2018**

In Ergänzung zu den einzubeziehenden Verfahren werden folgende Fachberichte zuhanden der Leitbehörde eingeholt, wobei die Fachstellen gebeten werden, ihre Fachberichte dem Verfahrensleiter des TBA (Ziff. 4) mit den entsprechenden Bedingungen und Auflagen zusätzlich zur Papierform auch in elektronischer Form zuzustellen:

**Einwohnergemeinde Aefligen, Fraubrunnenstrasse 3, 3426 Aefligen
(gemeinde@aefligen.ch)**

Bericht zur materiellen Prüfung des Bauvorhabens. Die Gemeinde holt dazu die notwendigen Fachberichte und Nebenbewilligungen ein, wie: Anschluss Kanalisation

**Kantonspolizei Bern, Richard Schmid, Dunantstrasse 1, 3401 Burgdorf
(psdr@police.be.ch)**

Verkehrssicherheit

6. Zeitplan (Art. 6. Abs. 2 Bst. e KoG)

Fristerstreckungen

Fristerstreckung: Im Interesse der Verfahrensbeschleunigung (Art. 1 Abs. 2 KoG) können behördliche Fristen nur ausnahmsweise (d.h. wenn Gründe wie Krankheit, Militärdienst, Ferienabwesenheit während mindestens der halben Dauer der Frist gegeben sind) und auf begründetes Gesuch hin erstreckt werden. **Ansonsten bitten wir um strikte Einhaltung der Fristen.**

Sistierung bei gravierenden Mängeln und Lücken

Die Fachstellen sind gebeten, bei gravierenden Mängeln und Lücken in den Unterlagen innert 1 Woche der Leitbehörde und dem AUE eine Sistierung des Verfahrens und notwendige Zusatzabklärungen zu beantragen.

Orientierungsveranstaltung

Es findet keine Orientierungsversammlung statt.

Fristen

Amts-/ Fachberichte	Frist:	29. März 2018
Publikation öffentliche Planaufgabe		
- Amtsblatt	Erscheinungsdaten:	21. und 28. Februar 2018
- Anzeiger Kirchberg	Erscheinungsdaten:	22. Februar und 1. März 2018
Öffentliche Mitwirkungs- und Planaufgabe	Frist:	26. Februar bis 29. März 2018
Mitwirkungs- und Einspracheverhandlungen	Frist:	April/Mai 2018
Gesamtentscheid (Erlass durch BVE)	Frist:	Juni 2018

7. Gebühren

Gegenüber Behörden und Organisationseinheiten des Kantons und seinen Anstalten dürfen keine Gebühren erhoben werden (Art. 67 Abs. 1 Bst. c Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26. März 2002; FLG, BSG 620.0). Das FLG regelt die Grundsätze der Gebührenerhebung durch den Kanton. Es gilt für die kantonalen Behörden und die Verwaltung einschliesslich der Anstalten ohne Rechtspersönlichkeit (Art. 1 Bst. d i.V.m. Art. 2 Abs. 2 FLG). Für Fach- und Amtsberichte können somit im kantonsinternen Strassenplanverfahren keine Gebühren erhoben werden.

Die im Rahmen der Anhörung allfällig beantragten Stellungnahmen von Einwohnergemeinden sind fakultativ. Der Aufwand hierfür kann dem Kanton nicht auferlegt werden.

Wir ersuchen die genannten Stellen, dem TBA/OIK III **keine Gebühren** in Rechnungen zu stellen.

8. Vorbehalt

Das Verfahrensprogramm beruht auf einer ersten, summarischen Beurteilung der eingereichten Unterlagen. Die Änderung des Programms aufgrund neuer Erkenntnisse im Laufe des Verfahrens bleibt vorbehalten.

Die Einhaltung des Zeitplans setzt insbesondere voraus:

- dass die eingereichten Unterlagen vollständig und richtig sind,
- dass keine Projektänderungen erfolgen,
- dass der vorgesehene Verfahrensablauf auch sonst keine Änderung erfährt,
- dass keine Fristen erstreckt werden müssen,
- dass bei der Leitbehörde keine Kapazitätsengpässe entstehen.

9. Rechtsmittelbelehrung

Diese Verfügung kann, wenn ein nicht wieder gutzumachender Nachteil droht, innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung mit Beschwerde bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern, angefochten werden. Eine allfällige Beschwerde, die mindestens im Doppel einzureichen ist, muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten.

10. Eröffnung

Das Verfahrensprogramm wird den unter Ziffer 5 aufgeführten Stellen mit normaler Post eröffnet. Die kantonalen Stellen haben die wichtigsten Dokumente aus dem Strassenplandossier am 16.02.2018 erhalten oder per Post zugestellt bekommen. Ein komplettes Strassenplandossier kann nach telefonischer Voranmeldung bei der Leitbehörde (Ziff. 4) eingesehen werden.

Freundliche Grüsse
Oberingenieurkreis III



Claudia Christiani
Stv. Kreisoberingenieurin

Kopie z.K.:

- Tiefbauamt des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern
- Strasseninspektorat Seeland
- Schmid & Pletscher AG, Nidau

Gesetze:

- ⁱ Koordinationsgesetz (KoG), BSG 724.1, vom 21. März 1994
- ⁱⁱ Strassengesetz (SG), BSG 732.11, vom 4. Juni 2008